

II— 1631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl.10.001/51 - Parl/76

Wien, am 24. November 1976

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
 1017 Wien

717/AB  
 1976-12-06  
 zu 6801

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 680/J-NR/76, betreffend Eingriffe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in die Hochschulautonomie, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 6. Oktober 1976 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Unabhängig davon, ob Dienstposten den Universitäten gemäß § 4 Abs. 1 UOG allgemein zweckgewidmet oder gemäß § 4 Abs. 2 UOG besonders zweckgewidmet zugewiesen werden, ist der Bundesminister jederzeit berechtigt, die Zuweisung eines jeden Dienstpostens zu widerrufen. Zweckmässigerweise wird er dabei nach Anhörung oder auf Antrag der betreffenden Universitätsorgane vorgehen.

Grundsätzlich kann der Bundesminister seine Befugnis einen Dienstposten einzuziehen auch zu einer Zeit ausüben, wenn dieser Dienstposten besetzt ist. In solchem Falle wird zwar das Dienstverhältnis des betroffenen Bediensteten nicht vorzeitig zu lösen sein, der Dienstposten ist jedoch in seiner Zuteilung bzw. im Bestandsverzeichnis der jeweiligen Universität als "künftig nicht zu besetzen" zu führen. Wird der Dienstposten vakant, ist eine Wiederbesetzung unzulässig.

- 2 -

In dem in der Anfrage bezogenen Erlaß hat der Bundesminister weder von seiner Befugnis besetzte oder unbesetzte Dienstposten einzuziehen Gebrauch gemacht, noch überhaupt für konkrete Fälle eine solche Einziehung angekündigt. Es wurde lediglich die mir pflichtgemäß obliegende Aufgabe wahrgenommen, alle Voraussetzungen zu schaffen, daß im Anlaßfalle die Einziehung eines Dienstposten ohne soziale Härten möglich ist.

Auch aus § 64 Abs.3 lit.f und h UOG bzw. analogen Bestimmungen kann ein unwiderrufliches Recht der Universitäten und Hochschulen auf einmal zugewiesene Dienstposten nicht abgeleitet werden. Zwar fällt die Ausschreibung von Dienstposten bzw. die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Dienstposten in den autonomen Wirkungsbereich, es dürfen jedoch nur solche Dienstposten von den Universitäten bzw. Hochschulen ausgeschrieben und besetzt werden, die der Universität bzw. Fakultät zur Verfügung stehen.

Der gegenständliche Erlaß greift also keineswegs in das dem

autonomen Wirkungsbereich der Universitäten und Hochschulen zuzurechnende Recht der Ausschreibung von Dienstposten und Erstellung von Besetzungsvorschlägen ein, sondern bezieht sich auf die Vorfrage der Verfügbarkeit von Dienstposten.

Bei einer anderen Auslegung wurde das in Art.17 Abs.5 StGG. normierte Recht des Staates zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zu einer bloßen Zahlfunktion ohne Korrekturmöglichkeiten verfälscht werden.

ad 3)

Abgesehen von der Notwendigkeit der für den Dienstpostenplan 1977 vorgesehenen Einsparung von 1 % der Dienstposten ist das Ziel des gegenständlichen Erlasses zu einer Übersicht zu gelangen, ob ein den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechender rationeller Einsatz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Kunsthochschulen vorliegt bzw. erreicht werden kann.

- 3 -

ad 4) und 5)

Die Festsetzung starrer Richtlinien für die Frage der Verfügbarkeit der Dienstposten würde dem Zweck des gegenständlichen Erlasses widersprechen und zu einer bloßen Entscheidung nur nach der Zahl der an der jeweiligen Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung vorhandenen Dienstposten führen.

Es wird vielmehr auch auf die im Einzelfall beabsichtigte Verwendung des Dienstpostens in Lehre und Forschung sowie auf die Belastung der betreffenden Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung im Lehr-, Forschungs- und Prüfungsbetrieb ankommen. Durch die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Vorsitzenden der Rektorenkonferenz, in einer gemeinsamen Kommission die Einzelfälle zu beraten, ist sichergestellt, daß die konkreten Bedürfnisse des Lehr- und Forschungsbetriebes berücksichtigt werden.

*Zimber*